

Stellungnahme des Seniorenbeirats Neumünster zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drucksache 20/3857)

1. Einleitung

Der Seniorenbeirat begrüßt das Ziel der Landesregierung, kommunalrechtliche Vorschriften zu modernisieren, Verfahren zu vereinfachen und die kommunale Selbstverwaltung zu stärken. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen betreffen auch die Regelungen zu Beiräten und Beauftragten in den Gemeinden (§§ 47d und 47e GO SH) und haben unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Seniorenvertretung.

Die nachfolgende Stellungnahme bewertet die vorgesehenen Änderungen aus Sicht der älteren Generation und der Interessenvertretung auf kommunaler Ebene.

2. Bewertung der Änderung in § 47d GO SH (Sonstige Beiräte, Beauftragte)

2.1 Einführung der Möglichkeit, Beauftragte, statt Beiräte einzusetzen

Mit dieser Neufassung des § 47d wird den Gemeinden ermöglicht, „anstelle von Beiräten Beauftragte zu bestellen“. Diese strukturelle Änderung eröffnet Kommunen neue Flexibilität, birgt jedoch große Risiken für die demokratische Legitimation und die Breite der Interessenvertretung älterer Menschen.

Bewertung:

- Ein Seniorenbeirat ist ein **kollegiales Gremium**, das unterschiedliche Lebenslagen, Erfahrungen und Perspektiven älterer Menschen abbildet.
- Ein einzelner Seniorenbeauftragter kann diese Vielfalt **nicht in gleichem Maße** repräsentieren.
- Die Gefahr besteht, dass Kommunen aus Gründen der Vereinfachung oder Kostenersparnis Beiräte durch Einzelpersonen ersetzen.
- Dies würde die **institutionelle Stärke der Seniorenvertretung** schwächen,

Der Seniorenbeirat spricht sich daher dafür aus, dass die Bestellung eines Beauftragten **nicht als Ersatz**, sondern als **Ergänzung zu bestehenden Beiräten genutzt wird** (z.B. auf Landesebene einen Beauftragten).

3. Bewertung der Änderung in § 47e GO SH (Stellung der Beiräte und Beauftragen)

Die Erweiterung des § 47e um Absatz 4 stellt klar, dass Beauftragte dieselben Mitwirkungsrechte erhalten wie Beiräte, insbesondere:

- Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse
- Rederecht
- Antragsrecht in der Beratungsphase

Bewertung:

- Die Gleichstellung der Mitwirkungsrechte ist positiv und stärkt die fachliche Beteiligung
- Für Beiräte bleibt die bestehende Rechtsposition erhalten
- Für Beauftragte wird eine rechtlich verbindliche Rolle geschaffen, die über eine rein beratende Funktion hinausgeht.

Der Seniorenbeirat begrüßt diese Stärkung der Mitwirkungsrechte ausdrücklich.

Was sollte auf jeden Fall noch mit aufgenommen und geändert werden:

Den Seniorenbeiräten sollte uneingeschränkt eine Teilnahme an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen der Ausschüsse zugestanden werden.

Bewertung:

Argumente in Kurzform für eine Änderung siehe Anlage 1.

Klauseln wie in § 9 Abs.1 in der Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Neumünster:

„Eine Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse setzt voraus, dass ein Tagesordnungspunkt zur Beratung bzw. Beschlussfassung ansteht, der den Seniorenrat betrifft, und dass dieser in der Beratungsangelegenheit einen Beschluss gefasst hat (§ 8 Abs.5 Satzung SB)“ erschweren die Arbeit.

4. Öffentlichkeitsregelungen (§ 47d Abs. 3)

Die Präzisierung der Informationspflicht über öffentliche Sitzungen („in geeigneter Weise“) verbessert Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Bewertung:

- Dies stärkt die Sichtbarkeit der Seniorenvertretung
- Die Regelung unterstützt eine bessere Einbindung der Öffentlichkeit und fördert Beteiligung.
-

5. Gesamtbewertung und Empfehlungen

5.1 Chancen

- Klare Rechtsgrundlagen für Beiräte und Beauftragte
- Stärkung der Mitwirkungsrechte
- Verbesserte Transparenz
- Flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten für Kommunen

5.2 Risiken:

- Gefahr der **Abschwächung** kollektiver Interessenvertretung, wenn Beiräte durch Einzelpersonen ersetzt werden.
- Mögliche Reduzierung der demokratischen Legitimation
- Gefahr der Überlastung einzelner Beauftragter ohne kollegiale Unterstützung.

5.3 Empfehlungen des Seniorenbeirats

- **Beiräte sollen Regelfall bleiben.** Die Möglichkeit, Beauftragte einzusetzen, sollte nur ergänzend genutzt werden.
- **Kommunen sollten verpflichtet werden,** die Entscheidung zwischen Beirat und Beauftragtem **begründet** zu treffen.
- **Hauptsatzungen sollten klarstellen,** dass Seniorenbeiräte als kollektive Vertretung bevorzugt einzurichten sind.
- **Beauftragte sollten nur dort eingesetzt werden,** wo ein Beirat aufgrund struktureller Gegebenheiten nicht arbeitsfähig wäre.
- **Der Landtag sollte prüfen,** ob eine Mindestbeteiligung älterer Menschen in kommunalen Gremien verbindlich festgeschrieben werden kann.

6. Schlussbemerkung

Die geplanten Änderungen bieten Chancen für eine moderne, flexible und transparente kommunale Beteiligung. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Interessen ältere Menschen weiterhin **breit, demokratisch legitimiert und institutionell stark** vertreten werden. Der Seniorenbeirat empfiehlt daher, die Rolle der Beiräte zu stärken und die Einführung von Beauftragten als ergänzendes Instrument zu verstehen, nicht als Ersatz.

Seniorenbeirat Neumünster

Anlage 1

Kurzfassung: Warum eine Teilnahme von Seniorenbeiräten an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen

Die stärksten Argumente für eine Teilnahme von Seniorenbeiräten an nichtöffentlichen Teilen von Ausschusssitzungen lassen sich aus drei Perspektiven herleiten: demokratische Legitimation, fachliche Qualität und kommunalrechtliche Auslegung.

Seniorenbeiräte vertreten eine große und besonders betroffene Bevölkerungsgruppe (in Neumünster 31%). Ihre Teilnahme am nichtöffentlichen Teil von Ausschüssen stärkt die Qualität und Legitimation kommunaler Entscheidungen. Viele Themen – etwa Wohnen, Pflege, Mobilität, Barrierefreiheit und Sicherheit – betreffen ältere Menschen unmittelbar. Das Erfahrungswissen der Beiräte verhindert Fehlplanungen, erhöht die Akzeptanz politischer Entscheidungen und verbessert die Beratung der Ausschüsse.

Rechtlich steht die Nichtöffentlichkeit einer Teilnahme nicht entgegen. Sie schützt Inhalte, nicht die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises. Ausschüsse können weitere Personen zulassen, wenn deren Beitrag für die Beratung erforderlich ist. Seniorenbeiräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und können sensible Informationen verantwortungsvoll behandeln.

Immer wiederkehrende Gegenargumente sind z.B.:

- **„Beiräte haben kein Mandat“** – richtig, aber sie haben einen Beratungsauftrag, der gerade in Ausschüssen relevant wird.
- **„Nichtöffentlichkeit verbietet Teilnahme“** – falsch. Die Nichtöffentlichkeit schützt Inhalte, nicht die Zusammensetzung des Raums. Ausschüsse können zusätzliche Teilnehmende zulassen, solange die Verschwiegenheit gewährleistet ist.
- **„Gleichstellung aller Beiräte“** – wenn andere beratende Akteure (z.B. Behindertenbeauftragte) teilnehmen dürfen, spricht das für eine einheitliche Regelung.

Die Einbindung der Seniorenbeiräte ist daher ein sinnvoller und rechtlich zulässiger Beitrag zu einer modernen, beteiligungsorientierten Kommunalpolitik.